

Gemeinde Rot am See  
 Ordnungs-/ Einwohnermeldeamt  
 Raiffeisenstraße 1  
 74585 Rot am See  
 Fax: 07955/381-55

**Antrag auf Erteilung einer Gestattung gemäß § 12 GastG zum Betrieb einer**

- Schankwirtschaft** (Zutreffendes bitte ankreuzen)  
 **Speisewirtschaft**

Hinweis: Die von Ihnen geforderten Angaben sind zur Bearbeitung und Beurteilung Ihres Antrags erforderlich. Sie sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 3 der Gaststättenverordnung verpflichtet, die Angaben zu machen bzw. die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht in vollem Umfang nach, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Geben Sie bitte unbedingt eine Mobilrufnummer an, unter der Sie am Veranstaltungsort zu erreichen sind. Beachten Sie bitte die Hinweise auf der nachfolgenden Seite.

**Anzeigende(r). Verantwortliche (r)**

Verein, Institution		
Name, Vorname		
Straße, Nr., PLZ, Ort		
Geburtstag, Geburtsort		
Telefon:	Mobiltelefon: (freiwillig)	E-Mail:

**Veranstaltung**

Veranstaltungsort (Anschrift)	<input type="checkbox"/> Festzelt <input type="checkbox"/> Festes Gebäude, Saal, Halle <input type="checkbox"/> Freies Gelände		
Anlass			
Datum 1. Tag	Datum 2. Tag	Datum 3. Tag	Datum 4. Tag
Uhrzeit 1. Tag (von-bis)	Uhrzeit 2. Tag (von-bis)	Uhrzeit 3. Tag (von-bis)	Uhrzeit 4. Tag (von-bis)
Verabreichte Getränke		Verabreichte Speisen	
Voraussichtliche Anzahl der Besucher			

Datum:

Unterschrift:

Bitte senden Sie uns das Formular vollständig ausgefüllt bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin an die o. g. Adresse oder Fax-Nummer. Vielen Dank!

## **Hinweise für den Antragsteller**

Für jede Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke verabreicht werden, benötigt der Veranstalter eine vorübergehende Gestattung nach dem Gaststättengesetz. Die Gestattung ist nur dann entbehrlich, wenn keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Neben der Gestattung sind weitere Punkte zu beachten, über die wir nachfolgend informieren.

### **Sperrzeit**

In Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten beginnt die allgemeine Sperrzeit um 5.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr, in der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtstag und zum 01. Mai beginnt die Sperrzeit um 5.00 Uhr. Diese Ausnahmen beziehen sich nicht auf Spielhallen. Hierzu eine Bitte der Polizei: Gerade bei größeren Veranstaltungen empfiehlt es sich, den Ausschank spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Sperrzeit einzustellen. So stellen Sie sicher, dass die Veranstaltung rechtzeitig beendet ist.

### **Festzelt. Festhalle. Festplatz**

Ein Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Das Prüfbuch ist für die Dauer der Veranstaltung beim Veranstalter zu hinterlegen. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen. Die Zugänge müssen (auch bei nasser Witterung) sicher und begehbar sein. Bei Veranstaltungen, bei denen es erfahrungsgemäß zu einem größeren Verkehrsaufkommen kommt hat der Veranstalter Ordnungskräfte zu stellen, die die ankommenden Fahrzeuge in die vorgesehenen Parkplätze einweisen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Rettungswege zum Veranstaltungsort frei bleiben. Notfalls ist die Polizei zu verständigen, um behindernde Fahrzeuge umzusetzen. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungsräume usw. sind einzuhalten. Die Tisch- und Bankreihen müssen so angeordnet sein, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes/der Halle ermöglicht. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen - sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden. Den Anweisungen der Feuerwehr bzgl. des Brandschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

### **Jugendschutz**

Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. An Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. An Jugendliche unter 18 Jahren kein Branntwein oder branntweinhaltige Getränke. Verzichten Sie bitte auf die Ausgabe von Alkopops, Pflümler oder ähnlichen gerade bei der Jugend beliebten Getränke. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.

### **Toiletten**

Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten - bei größeren Veranstaltungen: Toilettenwagen - mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Die Benutzung fester, sogenannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf eventuell vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

### **Schankanlage. Abgabe von Speisen**

Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten. Hierzu erhalten Sie zusammen mit der Gestattung ein Merkblatt des Wirtschaftskontrolldienstes. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkqualität) einzurichten. Sämtliche Helfer, die Speisen verarbeiten bzw. Speisen und Getränke abgeben, müssen im Besitz eines Gesundheitszeugnisses oder einer Gesundheitsbescheinigung sein. Nach der Getränkeschankanlagenverordnung ist die Verwendung von Zapfanlagen mit Kohlensäure der Erlaubnisbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

### **Musik. live-Musik**

Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen (*gilt auch für Radios, Musikgeräte etc.*). Die Lärmgrenzen der LASI-Richtlinien sind zu jeder angegebenen Zeit einzuhalten. Dabei ist den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten.